

Stellungnahme
des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern
vom 14. Oktober 2022

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung
des Landes- und Kommunalwahlgesetzes**
- Drucksache 8/737 -



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Vorsitzender
des Ausschusses für Inneres, Bau und
Digitalisierung
Herrn Ralf Mucha
Lenne´straße 1
19053 Schwerin

E-Mail: innenausschuss@landtag-mv.de

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:
Hans-Kurt van de Laar
Telefon: (03 85) 30 31-330
E-Mail:
Hans-Kurt.van.de.Laar@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 032.0-La/Th
Schwerin, den 14. Oktober 2022

Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (Drucksache 8/737 vom 9.6.2022)

Sehr geehrter Herr Mucha,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf.

Die Landkreise wurden bereits im Rahmen der durch das Innenministerium durchgeführten Verbandsanhörung mit Rundschreiben Nr. 196/2022 vom 25.02.2022 beteiligt und haben sich gegenüber unserer Geschäftsstelle positiv zur beabsichtigten Absenkung des aktiven Wahlrechts für Landtagswahlen auf 16 Jahre geäußert. So hat beispielsweise der Landkreis Rostock in seiner Stellungnahme vom 17.03.2022 hervorgehoben, dass sich das Wahlrecht für Jugendliche ab 16 Jahren bei den Kommunalwahlen bereits seit mehr als 20 Jahren bewährt hat. Es seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass bei Landtagswahlen eine abweichende Regelung erforderlich sei.

Der Landkreistag begrüßt daher die Absenkung des Wahlalters – zumal damit ein Gleichklang zwischen Kommunal- und Landtagswahlen hergestellt wird, der uns sachgerecht erscheint.

Im Rahmen der erwähnten Verbandsanhörung hat uns ein ausführlicher Bericht des Kreiswahlleiters des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erreicht, der zu Beginn des Jahres bereits der Landeswahlleiterin und im April 2022 durch uns auch dem Innenministerium zur Verfügung gestellt wurde. Darin werden Erfahrungen aus den Bundes- und Landtagswahlen vom 26. September 2021 ausgewertet. Da dieser Bericht neben rein praktischen Vorschlägen auch Anregungen enthält, die das Wahlrecht betreffen, möchten wir ihn an dieser Stelle zitieren:

„I. Zulassungsverfahren der Wahlvorschläge

Im Zulassungsverfahren der Wahlvorschläge zur Landtagswahl am 26. September 2021 ist es im Gegensatz zur Bundestagswahl zu mehreren Unstimmigkeiten bzgl. der Unterschriften der nach der Satzung der Parteien oder einer vorgelegten Vollmacht zuständigen Vertretungsberechtigten gekommen. Ich möchte u. a. an das Prozedere und die unwirksame Vollmacht der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erinnern.

Ich schlage dem Landesgesetzgeber vor, eine analoge Regelung des § 34 Abs. 2 BWO einzuführen. Demnach müssen Kreiswahlvorschläge von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, oder es muss der Nachweis beigelegt werden, dass der Landeswahlleiterin eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei der Bundestagswahl ist es hinsichtlich der Unterschriften zu keinen Verfahrensverzögerungen gekommen. Bei der Landtagswahl hingegen mussten seitens mehrerer Parteien sehr kurzfristig vor Ende der entsprechenden Einreichungsfrist Unterlagen nachgereicht werden. Dabei erhöhte sich der Koordinationsaufwand für alle Beteiligten. Der Gesetzgeber sollte darauf hinwirken, das Zulassungsverfahren so einfach wie möglich zu gestalten und die damit in Verbindung stehenden Rechtsnormen so klar wie möglich zu verfassen.

Gegebenenfalls sollten zudem die Hürden für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern bei der Landtagswahl geprüft werden. Besonders die auszufüllenden Formblätter erscheinen der Kreiswahlleitung im Gegensatz zu Wahlvorschlägen von Parteien als zu spärlich. Eventuell könnte § 20 Abs. 3 BWahlG analog in das LKWG M-V aufgenommen werden, wonach drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten hätten.

Hinsichtlich der §§ 2, 3 der Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2021 und von Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern während der SARS-CoV2-Pandemie vom 5. März 2021 sollte unbeachtlich der derzeitigen Infektionslage eine Überführung in das LKWG M-V erfolgen, um Flexibilität für Wahlvorschlagsträger zu schaffen und den Anforderungen der Digitalisierung gerecht zu werden. Das Instrument der digitalen Aufstellungsversammlung mit anschließender Briefwahl wurde von den Parteien im Vorfeld der Bundes- und Landtagswahl 2021 zahlreich genutzt und sollte ihnen auch zukünftig als eine Option zur Verfügung stehen.

In diesem Zuge wurde jedoch deutlich, dass die Nichtanpassung der entsprechenden Formblätter für beide Wahlen (insbesondere Niederschrift der Aufstellungsversammlung) zu Verwirrungen bei den Wahlvorschlagsträgern und einem Mehraufwand hinsichtlich erforderlicher Nachreichungen führte. Die Regelung der Covid-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung sollte auch über die Pandemiesituation hinaus bestehen bleiben und Formblätter diesbezüglich angepasst werden.

II. Wahlkreiseinteilung

Insbesondere amtsfreie Gemeinden und Ämter, die im Bundestagswahlkreis 16 eingeteilt waren und im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte liegen, bemängeln die bei der Bundestagswahl vorgesehene Wahlkreiseinteilung. Dazu kam die Wahlkreiseinteilung im Zuge der Landtagswahl, die im Falle des Wahlkreises 13 erneut die Landkreisgrenzen überschritt. Dies führte zu einem erhöhten Abstimmungsbedarf mit dem betroffenen Kreiswahlleiter und den betroffenen Gemeindevahlleitungen und brachte Unklarheiten und Verwirrungen mit sich. Beispielsweise mussten die Ämter Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow (LTW-Wahlkreis 13, Landkreis Vorpommern-Greifswald) unterschiedliche technische Verfahren zur Übermittlung der Wahlergebnisse verwenden. Es können zahlreiche weitere Aspekte genannt werden, die aufgrund der „Doppelzuständigkeiten“ zu Missverständnissen führten. Sicherlich wurde dies durch die verbundenen Wahlen verschärft. Die Wahlkreiseinteilung sollte jedoch auf Bundes- und Landesebene einer Zweckmäßigkeitprüfung unterzogen werden.

Im Fall der Partei FREIE WÄHLER führte folgende Problematik zur Nichtzulassung eines Wahlvorschlages bei der Landtagswahl:

Aus den Unterlagen ergab sich, dass eine gemeinsame Wahlkreisversammlung zur Aufstellung des Kandidaten der Partei durchgeführt wurde. Dies stellte einen Fehler im Aufstellungsverfahren dar. Die gemeinsame Wahlkreisversammlung i. S. v. § 56 Absatz 1 Nr. 2 LKWG M-V ist nur unproblematisch mit allen Parteimitgliedern möglich, wenn es in dem Landkreis keine grenzüberschreitenden Wahlkreise gibt. Für grenzüberschreitende Wahlkreise (LTW-Wahlkreis 13) ist allerdings keine Wahl im Rahmen einer gemeinsamen Wahlkreisversammlung möglich, da in diesem Fall die Voraussetzung des § 56 Absatz 1 Nr. 2 LKWG M-V, dass die wahlberechtigten Parteimitglieder aus einem Landkreis kommen, nicht erfüllt ist. Vielmehr muss eine eigene Versammlung nach § 56 Absatz 1 Nr. 1 LKWG M-V abgehalten werden, zu der die Mitglieder aus beiden Landkreisen, die im Gebiet des Wahlkreises wohnen, eingeladen werden. Zunächst sollte hinsichtlich dieser Problematik Rechtsklarheit geschaffen werden.

Für günstig wird z. B. erachtet, dass die in § 56 Abs. 1 LKWG M-V aufgeführten Nummern 1 und 2 mit dem Wort „oder“ getrennt werden, um beide Versammlungsarten deutlicher voneinander abzugrenzen.

Zudem teilte die betroffene Partei der Kreiswahlleitung mit, dass im Wahlkreis 13 keine Parteimitglieder vorhanden seien. Bei Einhaltung der wahlrechtlichen Regelungen war die Partei damit von vornherein nicht in der Lage, einen Wahlvorschlag für Wahlkreis 13 einzureichen. Wenn eine Ebene nicht handlungsfähig ist, könnte z. B. eine Satzungsregelung helfen und regeln, dass der Kreiswahlvorschlag auf Landesebene aufgestellt wird. Auch dahingehend sollte zugunsten der Parteien eine transparentere und eindeutige Regelung geschaffen werden.

III. Wahlbezirkseinteilung & § 68 Abs. 2 BWO / § 36 Abs. 5 LKWO M-V

Auf Anregung der Gemeindevahlbehörden sollte hinsichtlich des bei den verbundenen Wahlen festgestellten Aspektes, dass Briefwahlvorstände gleichzeitig für die Bundes- und Landtagswahl eingesetzt werden müssen, Flexibilität geschaffen werden. Die Konzentration der Wahlvorstände auf eine Wahlart hätte nach Aussage mehrerer Gemeindevahlbehörden wohl zu effizienteren Auszählvorgängen geführt.

Die Wahlbezirkseinteilung im Hinblick auf § 68 Abs. 2 BWO bzw. § 36 Abs. 5 LKWO M-V hat die Kreiswahlleitung vor einige Herausforderungen gestellt. Im äußerst ländlichen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gab es eine vergleichsweise hohe Anzahl von Wahlbezirken, bei denen eine Anwendung der o. g. Vorschriften am Wahltag wahrscheinlich war. Ein Hinwirken auf die Schließung von Wahllokalen führte zu politischem Widerstand, insbesondere durch die ehrenamtlichen Bürgermeister der betroffenen Gemeinden.

Obwohl es bei der Bundes- und Landtagswahl 2021 zu keinen Anwendungsfällen gekommen ist (z. T. sehr knapp), wird es zukünftig äußerst wahrscheinlich zu einer Anwendung von § 68 Abs. 2 BWO bzw. § 36 Abs. 5 LKWO M-V kommen (demografische Entwicklung, geringere Wahlbeteiligung bei Europa- und Kommunalwahlen, Erhöhung Briefwahlaufkommen). Diesbezüglich sollte ein Vorgehen mit der Landeswahlleitung abgestimmt werden, ob Anordnungen zur Zusammenlegung von Wahlbezirken durch die Kreiswahlleitung ergriffen werden sollten. Im Geltungsbereich der Bundestagswahl ist dabei § 12 Abs. 4 BWahlG möglicherweise anzuwenden. Eine vergleichbare Vorschrift im LKWG M-V ist der Kreiswahlleitung bisher nicht bekannt.

IV. Mitarbeit in den Wahlvorständen

Seitens der Gemeindewahlbehörden wird ausgeführt, dass die langjährigen und zuverlässigen Wahlhelfenden zunehmend altersbedingt ausscheiden würden. Auch im Hinblick auf die eigene Gesundheit lehnten einige Bürgerinnen und Bürger dieser Altersgruppe pandemiebedingt die Mitarbeit im Wahlvorstand ab. Zunehmend versuchen zudem Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sich diesem Ehrenamt zu verwehren.

Um in Zukunft auch junge Wahlhelfende gewinnen zu können, sollte die Höhe des Erfrischungsgeldes gemäß geltender Wahlgesetze nochmals auf den Prüfstand kommen. Die Anerkennung der verantwortungsvollen ehrenamtlichen Tätigkeit am Wahltag darf nicht eines Aufstockungsbetrages zum gesetzlichen Erfrischungsgeld durch die Gemeinden bedürfen. Eine Erhöhung der Aufwandsentschädigungen/Erfrischungsgelder als entsprechende Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist unabhängig von der Finanzkraft der Gemeinden unumgänglich.

Es wird z. T. seitens der Gemeindebehörden angeregt, dass dabei finanziell auch klar unterschieden werden sollte, ob die Wahlhelferin oder der Wahlhelfer aus dem öffentlichen Dienst mit Freistellung oder aus der Privatwirtschaft ohne Freistellung kommt.

V. Briefwahl

Das Briefwahlaufkommen hat sich erwartungsgemäß bei allen Gemeindewahlbehörden erhöht. Unabhängig dieser Entwicklung ist es zu überdurchschnittlich vielen zurückgewiesenen Wahlbriefen gekommen. Hauptursache dessen war die Farbgleichheit der Wahlscheine zur Bundes- und Landtagswahl. Aufgrund der Farbgleichheit wurden die Wahlscheine sehr häufig nicht den richtigen Wahlunterlagen zugeordnet. Dahingehend sollte in den Verwaltungsvorschriften (ggf. nur bei verbundenen Wahlen) geregelt werden, dass die Wahlscheine in der Farbe der Stimmzettel zu gestalten sind. Die Kosten der farblichen Gestaltung dürften sich in Grenzen halten. Die Verwaltungsvorschriften sollten diesbezüglich mehr Flexibilität aufweisen.

VI. Kandidatenportal/WUS zur Bundestagswahl

Das positive Feedback der Parteien zur Nutzung des Kandidatenportals ist überschaubar. Grundsätzlich positiv bewertet wurde die Idee eine elektronische Plattform anzubieten. Häufig bemängelt oder zu Verwirrungen/Nachfragen führten jedoch einzelne Eingabeschwierigkeiten in den Masken sowie teils abweichend erforderliche Angaben gegenüber den Formblättern. Zum Teil wurde ebenso der Nutzen des Kandidatenportals bezweifelt, da die Formblätter ohnehin ausgedruckt werden müssen. Eine ausschließlich digitale Lösung sollte in der Zukunft angestrebt werden.

Für die Kreiswahlleitung ergab sich ebenfalls ein höherer Aufwand (Vergabe Zugangsdaten, Verwaltung und (Nach-)Pflege der Wahlvorschlagsdaten), ohne einen nennenswert großen Nutzen feststellen zu können. Die Generierung der Dokumente aus den vorhandenen Daten wurde z. T. genutzt (bei dem Stimmzettel und der Bekanntmachung der Wahlvorschläge) und birgt enormes Potential, soweit weitere Dokumente vollumfänglich generiert werden können.

Das Kandidatenportal sollte hinsichtlich der Überschaubarkeit und Einfachheit, insbesondere für Wahlvorschlagsträger, überarbeitet werden. Eine entsprechende Lösung wäre ebenfalls für die Landtagswahl und für Kommunalwahlen (z. B. Kreistagswahlen) in der Zukunft sinnvoll und sollte – möglichst bis 2024/2025 – realisiert werden. Beispielsweise könnte dadurch ein einheitlicher Stimmzettel für die Landtagswahl bereitgestellt und generiert werden, der zu dem auch die Berliner Vermaßung einhält.

VII. Großtest im Vorfeld der Wahlen

Die Durchführung eines Großtests wird grundsätzlich seitens der Kreiswahlleitung für überaus positiv bewertet. Dabei hat die Kreiswahlleitung zum Großtest am 15.09.2021 alle Gemeindewahlbehörden beteiligt und konnte somit einen vollumfänglichen Überblick des gesamten Ablaufs und der ggf. vorhandenen Schwierigkeiten gewinnen. Besonderheit dieses Großtests 2021 war jedoch, dass alle Wahlergebnisse für beide Wahlen vollumfänglich erfasst werden mussten. Damit war ein äußerst hoher Aufwand, besonders für die Erfasserinnen und Erfasser im Erfassungszentrum, verbunden, da die Tätigkeiten, die bei „ernster“ Durchführung der Wahlen auf drei Tage verteilt werden, innerhalb weniger Stunden umzusetzen waren. Eine vorab rechtzeitige Ankündigung über den geplanten Erfassungsaufwand wäre zukünftig wünschenswert.

VIII. Einlesbare Schnellmeldungen

Das erneut bei der Bundes- und Landtagswahl 2021 angewandte Prinzip der Nutzung von beschreibbaren und einlesbaren pdf-Dateien für die Schnellmeldungen der vorläufigen Wahlergebnisse hat sich wiederholt bewährt und zu Arbeitserleichterungen und Personaleinsparungen am Wahltag geführt. Dies sollte beibehalten und auf die Meldung der vorläufigen Wahlbeteiligung („14-Uhr-Meldung“) ausgeweitet werden. Die sinnvolle Umsetzung ist dabei zu prüfen. Ggf. bieten sich dabei pdf-Dateien mit allen Wahlbezirken des jeweiligen Amtes oder der amtsfreien Gemeinde an.

IX. Wahl Niederschrift

Seitens mehrerer Gemeindewahlbehörden wurde erläutert, dass mehrere Wahlvorstände beim Ausfüllen der Niederschrift Probleme gehabt hätten, die Zahlen in den Zwischensummen I – III korrekt einzutragen. Insbesondere aufgrund dieser Problematik kam es in einigen Wahllokalen

zu einer erheblichen Verzögerung bei der Auszählung. Von den Wahlvorsteherinnen und Wahlvorstehern wurde bemängelt, dass die Niederschriften sehr lang und für sie oft unübersichtlich seien.

Ebenfalls kritisch angemerkt wurde, dass die Niederschriften der beiden Wahlen (Bundes- und Landtagswahl) verschieden gestaltet waren. Die Niederschriften sollten zukünftig vor allem einheitlicher, einfacher und kompakter (u. a. durch die Möglichkeit zur Entfernung von nicht benötigten Niederschriftsbestandteilen) gestaltet werden.

X. Herausforderungen der Pandemie

Die Hygienemaßnahmen in den Wahllokalen wurden nach Aussagen der Gemeindewahlbehörden überwiegend störungsfrei umgesetzt.

Die Wahlen unter Pandemiebedingungen stellten insgesamt höhere Anforderungen an die Wahlleitungen und die Wahlvorstände, z. B. hinsichtlich der Auswahl von geeigneten Wahllokalen, der Erarbeitung von Hygienekonzepten sowie des Mehraufwandes für Wahlvorstände in Bezug auf Einhaltung der Hygienevorschriften.

Einige Gemeindewahlbehörden hätten sich diesbezüglich rechtzeitige und klarere Vorgaben, insbesondere bezüglich der Einrichtung von Wahllokalen, gewünscht. In diesem Zusammenhang sollte ebenso die lange unklare Finanzierung/Kostenerstattung von Hygieneschutzwänden erwähnt werden.

XI. Problematik der verbundenen Wahlen

Die Wahlen in Berlin am 26. September 2021 sind ein abschreckendes Beispiel dafür, wie vorsichtig mit der Zusammenlegung von Wahlterminen umgegangen werden sollte. Besonders die Wahlvorstände sind am Wahltag durch mehrere Wahlen (und ggf. Volksabstimmungen) extrem belastet.

Zudem wurden an einigen Punkten im Vorfeld der Wahlen gesetzliche Unterschiede deutlich, die den Aufwand für alle Beteiligten erhöhten. So sind die Fristen und Zeitpunkte z. B. für die Abgabe der Kreiswahlvorschläge, für die Zulassungssitzungen durch die Kreiswahlausschüsse, für die Beschwerdesitzungen, für die letzte Entgegennahme von Wahlscheinanträgen und für die Bekanntmachungen der Wahlergebnisse unterschiedlich. Insbesondere bei der Stimmzettelherstellung und dem damit verbundenen Druck setzte dies die Kreis- und Gemeindewahlleitungen unter Druck.

Ich möchte in Ergänzung zu meinen Ausführungen sowie der Zusammenfassungen der Hinweise der Gemeindewahlbehörden folgende Aspekte von einzelnen amtsfreien Gemeinden zitieren:

Zustellung der Berufungsschreiben für Wahlvorstände

„Die vom Innenministerium herausgegebene Verwaltungsvorschrift vom 13.07.2021 führt im Punkt 2.5.2 aus, dass die Ernennungen zum Wahlvorsteher und Stellvertreter und die Schreiben, mit denen die Beisitzer berufen werden, gegen Empfangsnachweis auszuhändigen oder zu übersenden sind. Die konsequente Umsetzung hätte für die Stadt Neubrandenburg bedeutet, dass allen 465 Wahlhelferinnen und Wahlhelfern in den 38 Urnen- und 18 Briefwahlbezirken der Stadt Berufungsschreiben mit amtlichen Nachweisen zuzustellen sind.

Bei Verwendung einer Postzustellungsurkunde entstehen allein Kosten von derzeit 4,11 Euro. Das ergäbe eine Summe von 1.911,15 Euro für die Zustellung der Berufungsurkunden.“

Wahlhandlung

„Der Ablauf der Wahlhandlung zur Bundestagswahl ist nach § 56 BWO gesetzlich vorgeschrieben. Diese Regelung steht jedoch der Regelung nach § 32 Abs. 2 und 3 der LKWO M-V entgegen. In der Praxis hat sich die Regelung nach der LKWO M-V bewährt, die Bundeswahlleitung sollte auf diesem Umstand hingewiesen und eine Änderung der BWO angeregt werden. In der Verwaltungsvorschrift des MIS vom 13.07.2021 sowie in den Hinweisen für Wahlvorstände wird auf die Stapelbildung Bezug genommen. Hierbei soll je ein Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln und ein Stapel mit eindeutig ungültigen Stimmzettel gebildet werden. In weiterer Folge werden jedoch beide Stapel zusammengefasst und die gesamte Anzahl in der Wahlniederschrift als ungültige Stimmen erfasst. Die getrennte Stapelbildung ist somit nicht nachvollziehbar und kann gegenüber den Wahlvorständen nicht erklärt werden. Hier sollte ein Stapel für beide Arten von Stimmzettel gebildet werden.“

Hinweis zu § 22 Absatz 4 LKWG M-V bei Landrats-, Bürgermeisterwahlen - Reihenfolge auf dem Stimmzettel:

„Es ist das Ergebnis der letzten Gemeindevertreterwahl entscheidend, wohlgermerkt bei Parteien, bei Einzelbewerbern zählt jedoch die alphabetische Reihenfolge. Wenn sich der ehemalige Amtsinhaber als Einzelbewerber bewirbt, der also bei der letzten Wahl die meisten Stimmen hatte, so entsteht hier eine Ungerechtigkeit, er kann durchaus auch an letzter Stelle abgedruckt werden. Wenn sich jedoch die stärkste Partei der letzten Wahlen diese Position vorbehält, so sollte dies auch für den gewinnenden Einzelkandidaten gelten und dieser als erstes auf dem Stimmzettel stehen, so wie das richtigerweise wieder in § 30 Absatz 2 LKWO M-V der Fall ist.“

Wir bitten um Prüfung, in wieweit die in diesem Bericht enthaltenen Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Berücksichtigung finden können.

Vielen Dank und freundliche Grüße

Im Auftrag



Hans-Kurt van de Laar